

Einrichtung und die angemessene Ausstattung des Stifts vor Ort zu prüfen seien, bevor eine Bestätigung ausgesprochen werden dürfe.

Der päpstliche Auftrag an den Hersfelder Abt wird aus einem Schriftstück ersichtlich, das später in dessen sogenanntes Mannbuch eingelegt wurde⁵¹. Die lehnrechtliche Bezeichnung täuscht, denn es handelt sich um nachträglich zusammengebundene Hefte und Blätter, die als eine Art Geschäftsbuch fungierten und alle Aktivitäten dieses Abtes abbildeten. Verzeichnet darin sind neben zahlreichen Belehnungen seine Geldgeschäfte, Einkäufe, Einnahmen von Zöllen und Abgaben, Verträge zum Bergbau, Reliquienschenkungen, Notizen über Inschriften und vieles mehr.

Dazu gehört ein Einzelblatt kleineren Formats, das ursprünglich nur eingelegt war. Es enthält einen außen mit *Modus confirmandi ecclesiam collegiatam* beschrifteten Text⁵², der sich, wenn man besser belegte Stiftsgründungen im Vergleich betrachtet⁵³, als eine seltene, vielleicht singuläre Überlieferung erweist. Festgehalten sind darin die Grundlagen für den mündlichen Vortrag des Hersfelder Abtes. Der Text ist graphisch in Sinnabschnitte gegliedert, die den Ablauf der Zeremonie erkennen lassen. Zunächst bat der Abt einen Notar, alle an der Sache beteiligten Personen aufzurufen, insbesondere den Landgrafen Ludwig (§ 1). Eine volkssprachige Frage wandte sich an den namentlich genannten Fürsten, doch wurde sie gestrichen und durch den entsprechenden Text auf Latein ersetzt (§ 2). Es handelte sich dabei um eine Formalie, da um Zustimmung für das ohnehin erwünschte Handeln des Abtes in päpstlichem Auftrag gebeten wurde. Darauf wurden Dekan und Kanoniker des neuen Stifts zur Eidesleistung gebeten, worauf der Abt ihnen seinen Segen erteilte (§ 3). In urkundenartigen Formulierungen bestätigte er als päpstlicher Kommissar die Stiftsgründung, die er gebührend ausgestattet vorgefunden habe, und erteilte ihr die Abzeichen, Insignien und Rechte aller übrigen Kollegiatkirchen im Umfeld (§ 4). Danach folgte eine Einsetzung mit dem Hirtenstab, die sich offenbar auf den neuen Dekan bezog (§ 5). Wiederum urkundenartig war die anschließende Formel gehalten, in welcher der Abt alle derzeitigen

51) StAM, L 29. Für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Original habe ich Herrn Dr. Francesco Roberg zu danken.

52) StAM, L 29, fol. 83 $\frac{1}{2}$; gedruckt unten Anhang Nr. 1.

53) Für das Neue Stift in Halle/S. vgl. Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung 7, 1998) S. 181–183; für Cölln siehe u. Anm. 56, 57, für Pforzheim vgl. FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 113–119.